



Änderung der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) – Anerkennung Berufsprüfung ASGS

Zusammenfassung der Vernehmlassungseingaben (Ergebnisbericht)

Bern, im Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Gegenstand	3
3. Ergebnisse	3
3.1 Verzicht auf eine Stellungnahme	3
3.2 Materielle Stellungnahmen ohne Änderungsanträge	3
3.3 Materielle Stellungnahmen mit Änderungsanträgen	4

1. Ausgangslage

Seit vielen Jahren werden auf der Grundlage der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (Eignungsverordnung; SR 822.116) im Auftrag der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) EKAS-Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure angeboten. Diese Lehrgänge, die durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) organisiert und durchgeführt werden, haben sich bisher in der Praxis bewährt und werden nach wie vor nachgefragt. Die EKAS-Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure werden auf der Liste der anerkannten Weiterbildungskurse erfasst, die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) geführt wird und öffentlich zugänglich ist.

Von Seiten der Sozialpartner wurde verschiedentlich angeregt, die EKAS-Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure in die formale schweizerische Bildungslandschaft zu überführen. Die EKAS hat an ihrer Sitzung vom 11. Juli 2013 das Anliegen der Sozialpartner aufgenommen und beschlossen, für die Sicherheitsfachleute eine höhere Berufsprüfung zu schaffen.

2. Gegenstand

Das heutige System gemäss Eignungsverordnung sieht den Besuch eines vom BAG anerkannten Weiterbildungskurses vor. Mit der Berufsprüfung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) für Sicherheitsfachleute werden die Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen neu im Rahmen von Prüfungen erhoben. Diese Form der Weiterbildung setzt keinen Besuch eines vom BAG anerkannten Weiterbildungskurses voraus und wird deshalb nicht in die Eignungsverordnung integriert.

Mit einer Anpassung von Artikel 11d der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30) werden die Absolventinnen und Absolventen der Berufsprüfung ASGS in der Funktion als Sicherheitsfachleute auch als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit im Sinne der Eignungsverordnung anerkannt. Sie werden in Zukunft - neben den Absolventinnen und Absolventen der vom BAG anerkannten Weiterbildungskursen nach Eignungsverordnung - auch von den Betrieben beigezogen werden können. Damit wird für Sicherheitsfachleute eine konkurrenzfähige Alternative angeboten.

3. Ergebnisse

Im Rahmen der vom 17. August bis 17. November 2017 durchgeführten Vernehmlassung erhielt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) insgesamt 48 Eingaben. Es haben sich 26 Kantone an der Vernehmlassung beteiligt. 12 Eingaben stammen von Behörden und Organisationen, die zur Stellungnahme eingeladen worden waren. Von den 12 angeschriebenen politischen Parteien antwortete lediglich eine. 9 Stellungnahmen gingen ausserhalb der erfolgten Einladungen ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen fielen grundsätzlich positiv aus. Die Vorlage wurde mit einer Ausnahme von allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammengefasst.

3.1 Verzicht auf eine Stellungnahme

Der Schweizerische Städteverband hat aus Kapazitätsgründen auf eine Stellungnahme verzichtet. Der Kanton Schaffhausen teilte mit, dass er keine Bemerkungen anzubringen hat.

3.2 Materielle Stellungnahmen ohne Änderungsanträge

Der sgV begrüsst die vorgeschlagene Verordnungsänderung, die zum Ziele hat, einen zweiten Bildungsweg zur Erlangung der Eignung als Spezialist der Arbeitssicherheit zuzulassen. Es sei damit zu rechnen, dass mit diesem Schritt die Zahl an zugelassenen Spezialisten der Arbeitssicherheit erhöht werden kann, was aus Sicht der Wirtschaft zu begrüssen ist. Der SBV begrüsst den Aufbau einer eidgenössischen Berufsprüfung für Sicherheitsfachleute mit der Einbindung in die formale schweizerische Bildungslandschaft uneingeschränkt. Mit der Anpassung von Artikel 11d VUV ist der SVV grundsätzlich einverstanden. Bezüglich redaktioneller Anpassungen von Artikel 11d VUV schliesst sich

der SVV dem Formulierungsvorschlag der EKAS an. Swico begrüsst, dass mit der geplanten Anpassung von Artikel 11d VUV in Zukunft zwei Typen von Spezialisten der Arbeitssicherheit ermöglicht werden. Spitäler H+ befürwortet die Änderung von Artikel 11d VUV betreffend die Anerkennung der eidgenössischen Berufsprüfung ASGS auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit.

3.3 Materielle Stellungnahmen mit Änderungsanträgen

- Für 25 Kantone, den IVA und VSAA, das SECO, die EKAS, die Suva sowie den Verein höhere Berufsbildung ASGS impliziert die vorgeschlagene Formulierung der Änderung der VUV in Artikel 11d Absatz 1, dass Spezialisten der Arbeitssicherheit immer entweder Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure oder Sicherheitsfachleute sind. Das sei für Absolventinnen und Absolventen der erwähnten Berufsprüfung insofern nicht zutreffend, als der Titel keinen der vier Begriffe enthalte. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut der Änderung sei unklar, welcher Kategorie der Spezialisten der Arbeitssicherheit die Absolventinnen und Absolventen der Berufsprüfung zuzuordnen seien. Im Interesse einer Klarstellung wird deshalb eine minimale Anpassung von Artikel 11d Absatz 1 vorgeschlagen. Es soll unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei den Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Berufsprüfung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit nur um Sicherheitsfachleute handelt. Mit dem betreffenden Fachausweis verbindet sich hingegen keine Berechtigung, als Arbeitsarzt, Arbeitshygieniker oder Sicherheitsingenieur aufzutreten.
- Die EKAS, die Suva und die SGAS regen an, dass die Personen mit eidgenössischem Fachausweis auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit analog zu den Spezialisten gemäss Eignungsverordnung einer Fortbildungspflicht unterstehen sollen. Die Anforderung an die Fortbildung im Sinne von Art. 7 der Eignungsverordnung könnte in einem neuen Artikel 11^{ter} oder in einem neuen Artikel 11d Absatz 4 in der VUV geregelt werden.
- Nach Meinung der Suva schafft die vorgeschlagene Streichung von Feststellungsverfügungen zur Eignung von Spezialisten der Arbeitssicherheit Unklarheiten in Bezug auf Spezialisten mit ausländischer Grund- und Weiterbildung. Nach Auffassung der EKAS sind Verfügungen über die Eignung von Spezialisten - wie sie im bisherigen Artikel 11d^{bis} VUV geregelt sind - namentlich im Rahmen der Überprüfung ausländischer Ausbildungsabschlüsse weiterhin denkbar. Wenn die Eignung von Spezialisten in Frage steht, sollten sich die beteiligten Behörden einig sein. Die EKAS schlägt daher vor, dass die Behörden im Einvernehmen verfügen. Zu prüfen wäre auch, ob aufgrund der speziellen Parteienkonstellation auf das rechtliche Gehör hingewiesen werden sollte.
- Die SGARM legt Wert darauf, dass aus den Anpassungen der Verordnung genau hervorgeht, dass es lediglich für die Safety-Experten (Sicherheitsfachleute) zukünftig einen alternativen Weg geben kann, den ASA Status zu erreichen, entweder via Ausbildung gemäss Eignungsverordnung oder via Absolvierung der Prüfung mit eidgenössischem Titel.
- Die Fédération des entreprises romandes, ERGOrama und grmst unterstützen die Öffnung der Anerkennung von Spezialisten der Arbeitssicherheit für weitere Berufsleute. Dagegen wehren sie sich, dass die erweiterte Anerkennung nur auf eidgenössische Berufsprüfungen beschränkt werden soll. Die von Fachhochschulen und Universitäten erteilten Diplome, namentlich in den Bereichen der Ergonomie, der Gesundheit am Arbeitsplatz oder der Arbeitshygiene, müssten ebenfalls von dieser Öffnung profitieren können. Immerhin bringe die vorgeschlagene Änderung von Artikel 11d^{bis} VUV für die Fédération des entreprises romandes, ERGOrama und grmst eine inhaltliche Klärung im Vergleich zur heutigen Situation und wird daher unterstützt.
- Der Kanton Wallis stellt die Frage, was in Zukunft mit den bisherigen Weiterbildungen für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure geschehen wird und regt an, bei der Formulierung von Artikel 11d VUV auch die Ergonomen, Arbeitspsychologen und Betriebskrankenschwestern zu beachten.
- Die sgaop und Psy4work.ch erachten die Ergänzung von Artikel 11d VUV vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der psychosozialen Faktoren als gängig, aber als nicht weitgreifend

genug. Sie plädieren für die Einführung einer allgemeinen Beschreibung dessen, was Spezialistinnen und Spezialisten für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sind.

- SwissErgo ist der Meinung, dass die vorgeschlagene Verordnungsänderung den Berufsleuten von anderen Disziplinen nicht die Möglichkeit gibt, vom Bund als Spezialisten der Arbeitssicherheit anerkannt zu werden. Um auch andere Personen einzuladen, die neue Berufsprüfung ASGS zu absolvieren, schlägt SwissErgo eine Änderung von Artikel 11d Absatz 1 VUV vor.
- ECO SWISS steht dem Ansinnen, einen neuen (vereinfachten) Weg zum ASA-Spezialisten zu eröffnen, kritisch gegenüber und lehnt daher die Änderung ab.